

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/117

Dresden, 25. Juni 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2373

**Thema: Erfolgreiche Abschiebungsversuche und Flugrückführungen
im 1. Quartal 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele gescheiterte Abschiebungsversuche gab es im 1. Quartal
2020?**

Im 1. Quartal 2020 traten bei 401 durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
vorbereiteten Abschiebungen gemäß § 58 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz
(AufenthG) Umstände ein, auf Grund derer die Abschiebung nicht erfolgreich
durchgeführt werden konnte.

Frage 2:

**Wie viele gescheiterte Flugrückführungen befanden sich unter den Ab-
schiebungen aus Frage 1?**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staats-
regierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen
ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder par-
lamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu
beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Ver-
fassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funkti-
onsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsor-
gane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt
zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen
Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht
des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähig-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

keit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann. Die erfragten Angaben werden in der ZAB statistisch nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es nicht.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden Akten zu den 401 Personen händisch ausgewertet werden, bei denen die Abschiebung gescheitert ist. Für die betroffenen Personen müsste jeweils die Akte angefordert und darin nach den erfragten Angaben gesucht werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand für die ZAB von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als zwei Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Frage 3:

Mit welchen Kosten wurde der Haushaltstitel, aus dem die Abschiebungen finanziert werden im Jahr 2020 bisher belastet? (Bitte auch den Titel angeben!)

Die Kosten für die Abschiebungen werden von der Landesdirektion Sachsen aus dem Kapitel 03 04 Titel 532 52 „Beförderungskosten von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen“ bezahlt. Der Titel deckt nicht ausschließlich die Kosten für Abschiebungen ab. Die Gesamtausgaben aus diesem Titel betrugen bis zum 18. Mai 2020 insgesamt 317.527,54 EUR.

Frage 4:

Welche durchschnittlichen Kosten pro Kopf entstehen dabei bei Flug- und welche bei Landabschiebungen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Die erfragten Angaben hinsichtlich der Abschiebungskosten bei Flug- und Landabschiebungen werden statistisch nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht. Die erfragten Angaben können auch nicht durch einen Rückgriff auf den entsprechenden Haushaltstitel ermittelt werden, da dort nicht nur Kosten von Abschiebungsmaßnahmen erfasst werden und diese auch nicht nach den abgefragten Kriterien differenziert sind.

Zur Beantwortung der Frage müssten zu den 401 gescheiterten auch die 212 vollzogenen Abschiebungen nach § 58 Absatz 1 AufenthG, d. h. insgesamt 613 Fälle, im Einzelfall überprüft werden. Dabei wären auch die Akten und Auskünfte der an der Abschiebung beteiligten Behörden und sonstigen Stellen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass Kosten von den an der Abschiebung beteiligten Behörden, Firmen oder Privatpersonen in der Regel erst nach Monaten geltend gemacht werden, d. h. selbst bei händischer Auswertung der Akten wären belastbare Aussagen nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Ermittlung der daraus jeweils ersichtlichen Kosten würde durchschnittlich zwei Stunden in Anspruch nehmen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als sieben Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten.

Zur weiteren Begründung und Abwägung wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Frage 5:

Wie viele kontrollierte Ausreisen bzw. Abschiebungen konnten wahrgenommen bzw. nicht wahrgenommen werden, obwohl der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Rückführung in staatlichem Gewahrsam befand?

Im 1. Quartal 2020 erfolgten 58 Abschiebungen gemäß § 58 Absatz 1 AufenthG aus staatlichem Gewahrsam (inkl. Haft). Im gleichen Zeitraum konnte in 18 Fällen eine geplante Abschiebung gemäß § 58 Absatz 1 AufenthG aus dem staatlichen Gewahrsam nicht durchgeführt werden.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Die erfragten Angaben, welche überwachten Ausreisen im Sinne des § 58 Absatz 3 AufenthG aus staatlichem Gewahrsam erfolgten bzw. welche geplant waren, werden statistisch nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es nicht.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten alle ca. 218.000 aktuell in der ZAB geführten Akten einzeln händisch ausgewertet werden. Eine derartige Auswertung würde einen Sachbearbeiter durchschnittlich eine Stunde pro Akte binden. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als 1.360 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet.

Zur weiteren Begründung und Abwägung wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller